



Entschieden für EINE WELT.  
stiftung nord-süd-brücken



## Merkblatt

### zur Förderung von entwicklungspolitischen Maßnahmen (Titel 1320/685 42)

Stand: 1.11.2008

#### I. Vorbemerkung

Die Förderung von entwicklungspolitischen Maßnahmen nimmt innerhalb der vielfältigen entwicklungspolitischen Aktivitäten der Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit (LEZ) eine bedeutende Rolle ein. Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von Projekten von Berliner Nicht-Regierungsorganisationen (NRO). Neben den von der LEZ erlassenen „Verwaltungsvorschriften über die Förderung entwicklungspolitischer Vorhaben von Nicht-Regierungsorganisationen“ in der jeweils gültigen Fassung soll dieses Merkblatt als Wegweiser für die Antragstellung bis zur Abrechnung der in Anspruch genommenen Mittel dienen.

Die Förderung der LEZ konzentriert sich vor allem auf Projekte der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Auslandsprojekte werden nur ausnahmsweise und ausschließlich im Zusammenhang mit Städtepartnerschaften des Senats, der Bezirke sowie im Rahmen von Schulpartnerschaften gefördert.

Die Stiftung Nord-Süd-Brücken wurde vom Land Berlin mit der administrativen Verwaltung der Fördermittel für entwicklungspolitische Projekte von Berliner NRO beauftragt. Anträge, Anfragen und Verwendungsnachweise für geförderte Projekte sind daher direkt an die Stiftung zu senden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Nord-Süd-Brücken stehen Ihnen auch für zusätzliche Informationen und Beratung zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an

Stiftung Nord-Süd-Brücken  
Greifswalder Str. 33a – 10405 Berlin,  
Tel.: 030/42 85 13 85 – Fax: 030/42 85 13 86,  
info@nord-sued-bruecken.de – www.nord-sued-bruecken.de

Auf der Website der Stiftung finden Sie alle für eine Antragstellung relevanten Informationen, Dokumente und Vorlagen. Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln obliegt jedoch weiterhin der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen.

#### II. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

Zuwendungsempfänger ist die NRO, die von der LEZ eine projektgebundene Zuwendung erhält. Der Zuwendungsempfänger ist der LEZ gegenüber verantwortlich, dass die bewilligten Fördermittel zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Falls dies nicht der Fall sein sollte, können die Mittel, die als Zuschuss vergeben werden, teilweise oder in voller Höhe vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert werden.

Antragsberechtigt sind in Berlin ansässige, im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige NRO und Kirchengemeinden. **Im Einzelfall** können auch außerhalb Berlins ansässige Organisationen eine Zuwendung erhalten, wenn das Interesse des Landes Berlin an der Durchführung des Projektes von erheblicher Bedeutung ist. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

#### III. Projektantrag

Bitte benutzen Sie das **Antragsformular der LEZ**; formlose Anträge können nicht bearbeitet werden! Wichtig für einen bearbeitungsfähigen Projektantrag ist die Vollständigkeit der Unterlagen, die in deut-

scher Sprache einzureichen sind. Dazu gehören insbesondere

- ein **vollständig ausgefülltes Projektantragsformular**  
Bitte vergessen Sie nicht, qualitative und/oder quantitative Erfolgsindikatoren wie z.B. erwartete Teilnehmerzahl, Gäste etc. anzugeben. Ein vollständiger und mit allen Anlagen versehener Projektantrag vermeidet Rückfragen und verkürzt die Bearbeitungszeit,
- eine **aussagefähige Projektbeschreibung** (ggf. auf gesonderten Blättern) mit einer ausführlichen Darstellung der Projektziele,
- eine **Projektkurzbeschreibung** für Veröffentlichungen der LEZ entsprechend des den Antragsunterlagen beigefügten Musters,
- ein **vollständiger Finanzierungsplan** der entsprechend des dem Projektantrag beigefügten Musters aufzubauen ist und **alle** projektrelevanten Ausgaben und Einnahmen auszuweisen hat,
- eine **Aufgabenbeschreibung** bei der Beantragung von Personalmitteln, aus der sich die Vergütung begründet (Honorarzahungen im Ausland müssen **ortsüblich** sein).

#### IV. Antragsverfahren

Bitte beachten Sie, dass zwischen dem Eingang vollständiger, bearbeitungsfähiger Projektanträge und dem beabsichtigten Projektbeginn erfahrungsgemäß mindestens drei Monate liegen sollten, bei Auslandsprojekten vorzugsweise ein halbes Jahr. Projekt-Auswahlsitzungen finden in der Regel alle zwei Monate statt (Ausnahme: Ferienzeiten). Die konkreten Termine werden auf der Website der Stiftung Nord-Süd-Brücken mitgeteilt. In einer Auswahlsitzung können wegen des vorgeschalteten Bewertungsverfahrens nur Projekte berücksichtigt werden, **die mindestens sechs Wochen** vor dem Termin der Auswahlsitzung in der Stiftung Nord-Süd-Brücken vorliegen. Anträge für das laufende Haushaltsjahr müssen **spätestens Ende Oktober** eingereicht sein, um noch berücksichtigt werden zu können.

Der Antrag muss vor Projektbeginn gestellt werden. Sollte sich bei Ihrer Antragstellung abzeichnen, dass Sie aus besonderen Gründen bereits vor der Projektbewilligung durch die LEZ mit dem Projekt beginnen wollen, so ist unbedingt vorher die **schriftliche Zustimmung** der Stiftung Nord-Süd-Brücken einzuholen.

Eine Projektförderung von bereits abgeschlossenen Maßnahmen ist nicht möglich.

Mit der Beantragung einer Zuwendung erklärt der Antragsteller gleichzeitig sein Einverständnis zur Veröffentlichung seines Namens und der Postanschrift sowie der Art, Höhe und Zweck der Zuwendung auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen, sofern die bewilligte Zuwendung über 5.000 € liegt.

#### V. Bewilligungsverfahren

Der von Ihnen eingereichte Antrag wird von der Stiftung Nord-Süd-Brücken auf Vollständigkeit geprüft, um dann im Projekt-Auswahlausschuss diskutiert zu werden. Die Entscheidung obliegt der LEZ. Wird Ihr Antrag angenommen oder abgelehnt, so erhalten Sie alsbald einen schriftlichen Zuwendungsbescheid oder ein begründetes Ablehnungsschreiben. Bitte lesen Sie den Bewilligungsbescheid sowie die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen - Projekt (ANBest-P)“, die Bestandteil des Bescheides sind, aufmerksam durch. Sie enthalten wichtige Hinweise (z.B. Auflagen) für die Verwendung der Zuwendung und für den später anfallenden Verwendungsnachweis. Bitte wenden Sie sich bei offenen Fragen und Problemen unverzüglich an die Stiftung Nord-Süd-Brücken.

#### VI. Verbindlichkeit des Finanzierungsplans

Die bewilligten Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bescheid festgelegten Zweckes verwendet werden. Verbindliche Grundlage hinsichtlich der Mittelansätze und der Gesamtausgaben ist der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Finanzierungsplan. Veränderungen von Positionen im Finanzierungsplan bedürfen der **vorherigen schriftlichen Zustimmung** der Stiftung Nord-Süd-Brücken („Umwidmungsantrag“), sofern sie 20 % der Position überschreiten. Die be-

willigten Fördermittel stehen jeweils vom Zeitpunkt der Bewilligung an bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres zur Verfügung und müssen in diesem Zeitraum verwendet werden. Eine Übertragung nicht in Anspruch genommener Fördermitteln auf das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.

## VII. Nicht-zuwendungsfähige Ausgabenpositionen

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Sie umfasst nicht-zuwendungsfähige Ausgabenpositionen, deren Mitfinanzierung besonders häufig beantragt wird:

- Reisen in Transformations- und Schwellenländer,
- gesetzlich nicht vorgeschriebene Versicherungen und
- Projektförderung in Krisengebieten.

## IIIX. Finanzierungsart

Die Zuwendung der LEZ wird in der Regel zur Teilfinanzierung (**Fehlbedarfs- oder Anteilsfinanzierung**) gewährt. Bei dieser Finanzierungsart wird davon ausgegangen, dass die Zuwendungsempfänger über Eigenmittel (u. a. Spenden) verfügen, die in der Regel jedoch nicht ausreichen, um Projektausgaben voll zu decken. Der Fehlbedarf, der sich aus der Differenz zwischen den gesamten Projektausgaben und den Eigen- bzw. eingeworbenen Drittmitteln errechnet, kann durch die Zuwendung der LEZ gedeckt werden. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landes Berlin - bei nur unbedeutendem Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers - eine **Vollfinanzierung** von Projekten übernommen werden.

## IX. Zusammensetzung Eigenmittel und Drittmittel

**Eigenmittel:** In der Regel wird vom Zuwendungsempfänger für sein Projekt **ein Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtsumme des Projektes** erwartet. Eingeworbene Drittmittel werden auf die Eigenbeteiligung angerechnet. Bei Projekten mit Fehlbedarfsfinanzierung sind die Eigenmittel unabhängig von den errechneten Gesamtausgaben bei Beendigung des Projektes **in jedem Fall in voller Höhe** einzusetzen. Mehrkosten eines Projektes nach Bewilligung müssen durch erhöhte Eigen- bzw. Drittmittel erbracht werden. Die Stiftung ist hierüber schriftlich zu informieren.

**Drittmittel:** Angesichts knapper Haushaltsmittel und zahlreicher Anträge wird die Bewilligung von Fördermitteln wahrscheinlicher, wenn Drittmittel für ein Projekt eingeworben werden können. Diese Drittmittel müssen vor der Auszahlung der Zuwendung nachgewiesen werden (z. B. durch schriftliche Bescheide). Ab einem Zuwendungsvolumen von über 30.000 € ist die Einwerbung von Drittmitteln nachzuweisen. (vgl. Verwaltungsvorschriften, Nr. 4.5.6).

## X. Publizitätsgebot

Im Falle einer Förderung durch die LEZ muss diese in allen Publikationen, Veranstaltungshinweisen, Einladungen, Plakaten u. ä. in deutlich sichtbarer Form unter Verwendung des Berlin Logos und der wörtlichen Erwähnung der „Landesstelle für Entwicklungszusammenarbeit bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen“ publik gemacht werden. Alternativ kann auch das Logo der Senatsverwaltung mit Erwähnung der Landesstelle oder das Logo mit dem Zusatz LEZ verwendet werden. Ein Verstoß gegen dieses Publizitätsgebot führt in der Regel zu einer Rückforderung des gewährten Zuschusses. Außerdem muss einer Veröffentlichung von Informationen über das Projekt im Internet zugestimmt werden.

## XI. Verwaltungskosten

Die im Rahmen der Projektdurchführung entstehenden oder zu erwartenden Verwaltungskosten sind für Vorhaben der entwicklungsbezogenen Informations- und Bildungsarbeit sowie für Auslandsprojekte zuwendungsfähig.

**Der Antragsteller kann hierbei wählen, ob er die entstehenden Verwaltungskosten mit dem Verwendungsnachweis einzeln abrechnen und durch Original-Belege nachweisen wird, oder ob er die Verwaltungskostenpauschale, ohne Nachweis und Belege, in Anspruch nehmen möchte.**

Im Finanzierungsplan werden die Ausgaben des Projektes addiert (= Projektgesamtausgaben) und den zur Verfügung stehenden Einnahmen (= Projektgesamteinnahmen) gegenübergestellt. Dies ergibt den errechneten Fehlbedarf, der beantragt werden soll.

Bei der Inanspruchnahme der Verwaltungskostenpauschale kann die LEZ zusätzlich bis zu 6% (jedoch max. 1.600 Euro) zu dem errechneten Fehlbedarf gewähren. In der Regel werden Verwaltungskosten in Höhe von 3 – 4 % gewährt; die Maximalsumme gilt nur bei ausgewiesenem besonders hohem Verwaltungsbedarf (z.B. bei Auslandsprojekten).

**Die Verwaltungskostenpauschale berechnet sich bei der Beantragung aus dem Fehlbedarf (Soll) und bei dem Verwendungsnachweis aus dem Fehlbedarf (Ist). Es handelt sich also hierbei nicht um eine feststehende, sondern um eine vom realen Fehlbedarf abhängige Summe.**

## XII. Verwendungsnachweis

In der Regel zwei Monate nach Abschluss des Projektes, spätestens jedoch zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin ist der Verwendungsnachweis bei der Stiftung Nord-Süd-Brücken einzureichen. [www.nord-sued-bruecken.de](http://www.nord-sued-bruecken.de) zu finden. Er besteht aus

- einem **qualifizierten Sachbericht**, der insbesondere Aussagen zu den im Antrag genannten Erfolgsindikatoren und der Zielerreichung machen soll.
- einem **Finanzbericht**, der einen Soll-Ist-Vergleich beinhaltet. Dem Soll wird der letzte gültige Kostenplan zugrunde gelegt.
- einer **Belegliste** in der alle Zahlungen aufgeführt sind, die sich den Kostenpositionen des Finanzberichts zuordnen lassen.

Die **Originalbelege** sind nur nach Aufforderung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass die Original-Rechnungs- und Zahlungsbelege vom Zuwendungsempfänger mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren sind (vgl. Verwaltungsvorschriften Nr. 6.4.2. und 6.4.3). Mit dem Verwendungsnachweis ist auch ein überarbeiteter elektronischer Projektkurzbericht einzureichen.